

II-619 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

19.5.1967

300/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Z a n k l , L u k a s , L u p t o w i t s und Genossen
an den Bundesminister für Justiz,
betreffend die Bedachtnahme auf die strafbaren Handlungen des Dr. Gerhard
Reichmann bei der Bestimmung der Kautionssumme anlässlich der Aufhebung
der Untersuchungshaft.

-.-.-.-.-.-

Die unterfertigten Abgeordneten nehmen Bezug auf ihre Anfrage vom
10. März 1967, 241/J, betreffend die unzureichende Kautionssumme im Falle
der Aufhebung der Untersuchungshaft über Dr. Gerhard Reichmann und deren
Beantwortung vom 18. April 1967, 227/A.B. In dieser Anfragebeantwortung
ist ausgeführt worden, daß die Staatsanwaltschaft Wien im Verfahren gegen
Dr. Gerhard Reichmann wegen des Verbrechens des Betruges und anderer straf-
barer Handlungen zwar die Festsetzung einer den Betrag von 500.000 S über-
steigenden Sicherheitsleistung beantragt habe, die Staatsanwaltschaft Wien
habe jedoch - nachdem die Kaution mit 500.000 S bestimmt worden sei - hin-
sichtlich der Kautionshöhe keine Beschwerde erhoben, weil eine solche im
Hinblick auf die Ausführungen im Ratskammerbeschluß und die Judikatur des
Oberlandesgerichtes Wien keine Aussicht auf Erfolg gehabt hätte. Die Erhe-
bungen des Landesgerichtes für Strafsachen Wien hätten nämlich ergeben, daß
der Beschuldigte Dr. Reichmann weder Vermögen noch Einkommen besitze und
daß in seinem Verwandtenkreis allein in Betracht kommende Bürge nur über
ein Vermögen von knapp über 500.000 S verfüge.

Die unterzeichneten Abgeordneten haben bereits in ihrer erwähnten
Anfrage hervorgehoben, daß nach § 192 der Strafprozeßordnung bei der Be-
stimmung der Kautionssumme

- 1) auf die Folgen der strafbaren Handlung,
- 2) die Verhältnisse der Person des Verhafteten und
- 3) das Vermögen des Sicherheitleistenden Rücksicht zu nehmen ist.

Die in der Anfragebeantwortung mitgeteilten Umstände (angebliche
Vermögens- und Einkommenslosigkeit des Beschuldeten Dr. Reichmann, Vermö-
genslage des Bürgen) beziehen sich aber nur auf die unter 2) und 3) wieder-
gegebenen Anordnungen des § 192 StPO. Ob und inwieweit die zuständige
Staatsanwaltschaft jedoch darauf Bedacht genommen hat, daß bei der Bestim-
mung der Kautions-(Bürgschafts-)Summe auch auf die Folgen der strafbaren
Handlung Rücksicht zu nehmen ist, ist unbeantwortet geblieben. Es bedarf

300/J

- 2 -

wohl keiner näheren Erläuterung, daß die gefertigten Abgeordneten nicht in der Lage sind, eine derart mangelhafte Anfragebeantwortung zur Kenntnis zu nehmen.

Im übrigen wird im Hinblick auf die Anfragebeantwortung noch auf folgendes hingewiesen:

Es wird behauptet, Erhebungen hätten ergeben, daß Dr. Reichmann kein Vermögen besitze. Wenngleich diese Behauptung durchaus zutreffend sein mag, ist ihre Richtigkeit nicht ohne weiteres anzusehen, weil Industrielle im allgemeinen nicht vermögenslos zu sein pflegen. Es bedürfte wohl im Interesse der vollständigen Information der Öffentlichkeit einer Klarstellung, aus welchen besonderen Gründen (z.B. Überschuldung) die zuständige Staatsanwaltschaft angenommen hat, daß der Fabrikant Dr. Reichmann vermögenslos ist.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen sohin die

A n f r a g e n :

1) Wegen welcher strafbaren Handlungen hat die Staatsanwaltschaft Wien die Einleitung der Voruntersuchung gegen Dr. Gerhard Reichmann beantragt?

2) Wie hoch (ungefähr) ist nach Auffassung der zuständigen Anklagebehörde der von Dr. Gerhard Reichmann durch strafbare Handlungen, die Gegenstand der Voruntersuchung bilden, verursachte Schade?

3) Inwieweit hat die zuständige Staatsanwaltschaft bei der Prüfung der Frage, ob hinsichtlich der Höhe der Kautionssumme eine Beschwerde zu erheben sei, auf die Folgen der strafbaren Handlungen Bedacht genommen?

4) Welche Tatsachen waren für die Annahme der Staatsanwaltschaft Wien maßgebend, daß der Industrielle Dr. Reichmann vermögenslos sei?

-.-.-.-.-